

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 86

FREITAG, DEN 1. NOVEMBER

2019

## Inhalt:

|  | Seite |  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Anordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen  | 1521  | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) – Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis –   | 1526  |
| Förderrichtlinie zum Landesprogramm „Hamburg – Stadt mit Courage“ – Landesprogramm zur Förderung demokratischer Kultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus vom 5. November 2013 (Drs. 20/9849) und zum Konzept des Senats vom 28. Oktober 2014 (Drs. 20/13460) „Effektive Maßnahmen gegen gewaltbereiten Salafismus und religiösen Extremismus ergreifen“ (Aktiv für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit). | 1522  | Öffentliche Auslegung des Bauleitplan-Entwurfs Hammerbrook 13  | 1527  |
| Anhörungsverfahren mit Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Bad Oldesloe“, Planfeststellungsabschnitt 2, Neubau S-Bahnstrecke 1249, Bau-km 200,000 bis Bau-km 209,567, Änderung Fernbahnstrecke 1120, km 56,597 bis km 47,029, einschließlich der Auslegung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens... | 1524  | Planfeststellungsverfahren für die „Oberflächenentwässerung“, Beseitigung, Ausbau und Neubau von Gewässern II. Ordnung sowie Errichtung eines Pumpwerkes mit Mahlbusen im Plangebiet des Bebauungsplanes Finkenwerder 32 – Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – | 1528  |
|  |       | Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Ohlsdorf 30   | 1529  |
|  |       | Entwidmung von Teilflächen der Straße Am Baum im Bezirk Bergedorf  | 1530  |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Vom 29. Oktober 2019

#### I

Die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 49 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), in Verbindung mit § 42 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni

2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232), beziehungsweise nach § 3 Absatz 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung wird auf die Beschäftigungsbehörden übertragen.

#### II

Diese Anordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personalrechts vom 14. März 1989 (Amtl. Anz. S. 629) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Oktober 2019.

Amtl. Anz. S. 1521

**Förderrichtlinie zum Landesprogramm  
„Hamburg – Stadt mit Courage“  
– Landesprogramm zur Förderung  
demokratischer Kultur, Vorbeugung und  
Bekämpfung von Rechtsextremismus vom  
5. November 2013 (Drs. 20/9849) und zum  
Konzept des Senats vom 28. Oktober 2014  
(Drs. 20/13460) „Effektive Maßnahmen  
gegen gewaltbereiten Salafismus und  
religiösen Extremismus ergreifen“  
(Aktiv für Demokratie und  
gegen Menschenfeindlichkeit)**

**Ausgangslage**

Mit den oben genannten Landesprogrammen positioniert sich die Stadt für die Förderung von zivilgesellschaftlich organisierten Projekten gegen Rechtsextremismus sowie gegen menschenfeindliche Einstellungen und Diskriminierung. Die Stärkung demokratischen Bewusstseins kommt als ergänzende Maßnahme hinzu.

Die Studie „Zusammenleben in Hamburg“ 2014 (im Auftrag der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration) hat gezeigt, dass in Teilen der Hamburger Bevölkerung Vorurteile und ausgrenzende Einstellungen weiterhin ein Problem darstellen. Diese treten als Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auf und äußern sich durch Abwertungen, Anfeindungen und Gewalt motiviert durch Rassismus, Antiziganismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Homophobie und Sexismus. Betroffen sind überdies Menschen mit Behinderung sowie Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugung sowie Obdachlose und Langzeitarbeitslose. Diese Abwertungen und Anfeindungen sind Ausprägungen eines gemeinsamen ideologischen Kerns – der Ideologie der Ungleichwertigkeit.

Das zweite Feld der Förderung folgt dem Senatskonzept „Effektive Maßnahmen gegen gewaltbereiten Salafismus und religiösen Extremismus ergreifen“ mit dem Handlungsschwerpunkt „Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus und antimuslimischer Diskriminierung“.

**1. Förderziele, Zwecksetzung**

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) unterstützt Maßnahmen zur Förderung demokratischer Kultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus und zur Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus auf den inhaltlichen Grundlagen der oben genannten beiden Bürgerschaftsdrucksachen und verfolgt damit folgende Förderziele und Zwecksetzungen:

**1.1 Förderziele**

- a) Die Öffentlichkeit wird für die verschiedenen Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (insbesondere Antisemitismus und Antimuslimischer Rassismus), des Rassismus, des Rechtsextremismus und des religiös begründeten Extremismus sensibilisiert.
- b) Prozesse werden initiiert, die in unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen dazu beitragen, Menschen in ihrer demokratischen Haltung zu festigen und sie zu befähigen, menschenfeindlichen oder rechtsextremistischen, sowie religiös begründeten extremistischen Einstellungen sowie daraus folgenden Handlungen (verbale Abwertung, Bedrohung, Dis-

kriminierung) mit demokratischen und zivilgesellschaftlichen Handlungsformen zu begegnen.

- c) Prozesse werden initiiert, die positive Identitätskonstruktionen für junge Hamburgerinnen und Hamburger ermöglichen und die Ambiguitätstoleranz stärken.
- d) Gefördert werden diese Prozesse jeweils auf lokaler, bezirklicher und landesweiter Ebene.

**1.2 Zwecksetzung**

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die dazu beitragen, Menschen in Bezug auf Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Rechtsextremismus oder religiös begründeten Extremismus zu sensibilisieren, so dass sie diese erkennen können und dazu beitragen, dem aktiv entgegenzuwirken,
- b) Projekte, die sich kritisch mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, rechtsextremem Ideologie oder darauf bezogenen gruppenspezifischen Prozessen in extremistischen Szenen oder mit ideologisch begründeter Gewalt auseinandersetzen,
- c) Projekte, die sich kritisch mit religiös begründeten extremistischen Ideologien, mit gruppenspezifischen Prozessen in extremistischen Szenen und religiös begründeter Gewalt auseinandersetzen,
- d) Projekte, die das Erleben von Gleichwertigkeit und Selbstwirksamkeit im Rahmen partizipativer Prozesse fördern,
- e) Gemeinwesen orientierte Projekte, die zur Stärkung demokratischer Prozesse auf lokaler, bezirklicher oder landesweiter Ebene beitragen oder
- f) Projekte, die die Begegnung unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen fördern, um mehr Verständnis füreinander und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln und dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und Ambiguitätstoleranz zu stärken.

**2. Zweckempfangende**

Zweckempfangende können Initiativen, Vereine, Verbände, Migrantenorganisationen, kleine und mittlere Betriebe, Interessenvertretungen, aber auch Einzelpersonen sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-)Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

**3. Zweckvoraussetzungen**

Zweckempfangende dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind im Ausnahmefall möglich.

**4. Art und Umfang, Höhe der Zweckempfangungen**

**4.1 Zweckempfangungsart**

Die Zweckempfangung wird als Projektförderung gewährt.

**4.2 Zweckempfangungsart**

Die Zweckempfangung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

**4.3 Form der Zweckempfangung**

Die Zweckempfangung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

#### 4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke, in der Regel begrenzt auf ein Volumen von höchstens 5000,- Euro je Zuwendungsempfangenden und Jahr.

Es sind eigene Mittel/Einnahmen von zehn Prozent der Gesamtkosten einzubringen. Für ehrenamtlichen Arbeitseinsatz können bis zu 250,- Euro je Zuwendung als Eigeneinsatz gewertet werden.

#### 5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/ Erfolgskontrolle

##### 5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die/Der Zuwendungsempfangende weist in ihrer bzw. seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration hin.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den – im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten – Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

##### 5.2 Erfolgskontrolle

Im Rahmen des Sachberichtes ist zu erläutern, welche Zuwendungsziele und welche Bevölkerungsgruppen mit der jeweiligen Förderung erreicht wurden. Diese Feststellungen dienen gleichzeitig als Erfolgskontrolle für eine mögliche weitere Verlängerung der Förderrichtlinie.

#### 6. Verfahren

##### 6.1 Antragsverfahren

Anträge sind regelmäßig mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme bei dem Zuwendungsreferat der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch das Zuwendungsreferat auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Antragsunterlagen können angefordert werden und sind vollständig einzureichen bei der

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,  
Amt für Arbeit und Integration,  
ESF-Verwaltungsbehörde  
– Projekt- und Zuwendungssteuerung, AI 43 –  
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg.

##### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Über Ausnahmen von der Förderrichtlinie bei der Bewilligung eingegangener Anträge entscheidet die für die Zuwendung zuständige Behörde.

##### 6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung des Zuwendungsempfangenden durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

##### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Nachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabepositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original, sowie einen Sachbericht. In dem Sachbericht ist insbesondere darauf einzugehen, welche(s) der unter 1.1 genannten Zuwendungsziele und welche/r Zuwendungszweck/e gemäß 1.2 erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf eventuelle Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Die Erfüllung des Zuwendungszwecks der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke erfüllt wird.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der BASFI berichtet der bzw. die Zuwendungsempfangende auch während des Projektzeitraums.

##### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

#### 7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2020. Eine Verlängerung ist auf Basis der Ziffer 5.2 und bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel möglich.

Hamburg, den 1. November 2019

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration**

## Anhörungsverfahren mit Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Bad Oldesloe“, Planfeststellungsabschnitt 2, Neubau S-Bahnstrecke 1249, Bau-km 200,000 bis Bau-km 209,567, Änderung Fernbahnstrecke 1120, km 56,597 bis km 47,029, einschließlich der Auslegung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die DB Netz AG (Vorhabensträgerin) beabsichtigt, auf der Relation Hamburg Hauptbahnhof – Ahrensburg – Bad Oldesloe die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Betrieb einer neuen S-Bahnlinie S4 herzustellen, und hat hierfür bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg, die Feststellung des Plans für dieses Vorhaben nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beantragt.

Es ist geplant, zwischen Hamburg-Hasselbrook und Ahrensburg parallel zu der bestehenden Fernbahnstrecke 1120 (Relation Hamburg – Lübeck) zwei S-Bahngleise mit der neuen Streckennummer 1249 anzulegen. Von Ahrensburg bis Ahrensburg-Gartenholz soll die Strecke 1249 als eingleisige elektrifizierte S-Bahnstrecke neben der zweigleisigen elektrifizierten Bestandsstrecke 1120 errichtet werden. Im Anschluss an die neue S-Bahn-Verkehrsstation Ahrensburg-Gartenholz soll die Strecke 1249 in die Bestandsstrecke 1120 einfädeln, sodass die Fahrzeuge der S-Bahn zwischen Ahrensburg-Gartenholz und Bad Oldesloe auf der Bestandsstrecke verkehren können. Des Weiteren ist vorgesehen, fünf neue S-Bahn-Verkehrsstationen (Claudiusstraße, Bovestraße, Holstenhofweg, Am Pulverhof, Ahrensburg-West) zu errichten, die Verkehrsstationen Tonndorf, Rahlstedt, Ahrensburg und Ahrensburg-Gartenholz anzupassen sowie den Bahnhof Wandsbek als Verkehrshalt aufzuheben.

Die Errichtung der Gleise erfordert abschnittsweise die Verschwenkung und Anpassung der Bestandsstrecke, sodass das Vorhaben beiderseits der Bestandstrasse mit Auswirkungen verbunden ist.

Das Vorhaben soll neben der verbesserten Anbindung des Hamburger Ostens und des südöstlichen Teils Schleswig-Holsteins im Schienenpersonennahverkehr auch der Entlastung der Strecke 1120 von Zügen des Regionalbahnverkehrs dienen. Die damit einhergehende Entflechtung der Verkehre auf der Strecke 1120 schafft dort erweiterte Trassenkapazitäten für Züge des Güter-, Fern- und Regionalexpress-Verkehrs.

Auf Grund der Länge der Strecke, der Komplexität der geplanten Baumaßnahmen sowie der administrativen Grenzen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein erfolgt eine Aufteilung in drei Planfeststellungsabschnitte (PFA):

- PFA 1: Hamburg-Hasselbrook bis Luetkensallee;
- PFA 2: Luetkensallee bis Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein;
- PFA 3: Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein bis Ahrensburg-Gartenholz.

Die vorliegende Bekanntmachung bezieht sich auf die Auslegung der Planunterlagen für den PFA 2. Wesentlicher

Gegenstand des PFA 2 sind die an den PFA 1 anschließenden Baumaßnahmen an der bestehenden Strecke 1120 und der neuen Strecke 1249. Die neue S-Bahnstrecke 1249 soll zunächst bis zu der neu anzulegenden Verkehrsstation Holstenhofweg nördlich der Strecke 1120 in Höhe der gleichnamigen Straße geführt werden. Ab etwa km 55,700 bis etwa km 52,300 der Strecke 1120 wird die Bestandstrasse dieser Strecke für die neue S-Bahnstrecke 1249 genutzt, sodass die Verkehrsstation Tonndorf nach Umbauarbeiten für den S-Bahnbetrieb weiter verwendet werden kann. Dies bedingt zugleich den Neubau der Strecke 1120 durch Anfügung zweier Gleise südöstlich der in diesem Teil zukünftig für den S-Bahnbetrieb genutzten Bestandsgleise. Die neue S-Bahn-Verkehrsstation Am Pulverhof entsteht durch Aufweitung der Gleise der Bestandsstrecke mit einem Mittelbahnsteig in Höhe der gleichnamigen Straße. Von etwa km 52,300 der Strecke 1120 (Bau-km 204,300 der Strecke 1249) bis etwa km 50,000 der Strecke 1120 (Bau-km 206,500 der Strecke 1249) werden die Gleise der S-Bahnstrecke und der Fernbahnstrecke beidseitig um jeweils eine Gleisachse erweitert. Die Trassenerweiterung kommt auch im Bereich der Umgestaltung der Verkehrsstation Rahlstedt für den S-Bahnbetrieb zum Tragen. Die Umgestaltung umfasst unter anderem die Errichtung eines neuen Mittelbahnsteigs sowie eines Kehrgleises im östlichen Bahnhofsvorfeld. Ab etwa km 50,000 der Strecke 1120 (Bau-km 206,500 der Strecke 1249) bis zum östlichen Ende des PFA 2 an der Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein wird die Viergleisigkeit durch die Errichtung zweier S-Bahngleise der Strecke 1249 nordwestlich der Fernbahnstrecke 1120 hergestellt, wofür teilweise Flächen des Naturschutzgebiets Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum in Anspruch genommen werden. Die Flächenbedarfe für die S-Bahntrasse, die abschnittsweise neu zu errichtende Fernbahntrasse sowie die Stations- und Nebenanlagen erfordern die Inanspruchnahme von Flächen, die bisher nicht bahnbetrieblichen Zwecken dienen.

Daneben sind weitere bauliche Anpassungen beiderseits der Strecken 1120 und 1249 vorgesehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anbindung der vier vorgenannten Verkehrsstationen an das öffentliche Wegenetz sowie um Anpassungen bahnparalleler und -kreuzender Verkehrswege.

Weiterhin sollen sämtliche Bahnübergänge aufgelassen und zurückgebaut werden. Dies betrifft den Bahnübergang Jenfelder Straße, der ersatzlos aufgehoben wird, den Bahnübergang Am Pulverhof, der durch eine Personenunterführung ersetzt wird, sowie den Bahnübergang Nornenweg, der durch eine Straßenüberführung ersetzt wird, und erlaubt das Befahren der Trasse mit höheren Zuggeschwindigkeiten. Die im Verlauf der Strecke 1120 bestehenden Eisenbahn- und Straßenüberführungen sollen durch Parallelbauwerke ersetzt oder erweitert werden.

Zum Schutz der Anwohner vor dem zu erwartenden Betriebslärm sollen beidseitig der Trasse sowie mittig zwischen den Gleisen Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von ungefähr 20 Kilometern und einer Höhe von überwiegend fünf bis sechs Metern (Außenlage) beziehungsweise drei bis vier Metern (Mittellage) errichtet werden.

Des Weiteren sollen sämtliche neuen Gleise mit Fahrleitung, bestehend aus Oberleitungsmasten, Kettenwerken und Leitungen für 16,7 Hertz und 15 Kilovolt Wechselstrom, überspannt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren für dieses Vorhaben ist nach § 18a AEG, § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Rechtsamt) als Anhörungsbehörde zuständig (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg). Das für die Planfeststellung gemäß § 18 AEG zuständige Eisenbahn-Bundesamt hat die Anhörungsbehörde auf Grund des Antrags der Vorhabensträgerin auf Feststellung des Plans für das vorstehend beschriebene Vorhaben mit Schreiben vom 10. September 2019 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Mit dem Vorhaben werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel Grunderwerb und bauzeitliche Flächennutzungen) sowie mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel Schalleinwirkungen aus Baulärm und dem späteren Betrieb) einhergehen. Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen (zum Beispiel Wiederbegrünungen und Wiederbepflanzungen) werden sowohl im Nahbereich des Vorhabens durch Neugestaltung der Randflächen, insbesondere der Böschungsflächen, als auch durch verschiedene trassenferne Maßnahmen in Hamburg-Wandsbek sowie in den schleswig-holsteinischen Kommunen Bark, Itzstedt, Kellinghusen, Norderstedt und Rantzau verwirklicht.

Gemäß § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 4 UVPG ist mit Blick auf die in diesem Planfeststellungsverfahren vor dem 16. Mai 2017 erfolgte Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen das UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) anzuwenden. Das Vorhaben bedarf nach § 3a UVPG a. F. einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden wird. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Die Planunterlagen, aus denen sich die Art und der Umfang des Vorhabens einschließlich der Umweltauswirkungen ergeben, liegen vom **8. November 2019 bis zum 9. Dezember 2019** während der dortigen Amtsstunden zur Einsicht aus

- im Bezirksamt Wandsbek, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Schloßgarten 9 (Foyer), 22041 Hamburg;
- im Rathaus der Stadt Norderstedt, Rathausallee 50, Zimmer 206, 22846 Norderstedt;
- in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, Zimmer EG 16, 23845 Itzstedt.

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Diesbezüglich wird besonders hingewiesen auf die im Erläuterungsbericht enthaltene allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 UVPG a. F. („Zusammenfassung der Umweltauswirkungen“), die Umweltverträglichkeitsstudie, den Fachbeitrag „Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Unterlagen“, das Hydrogeologische Gutachten und weitere Unterlagen zu den wasserrechtlichen Belangen, die Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, die Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, die Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen, die fachtechnische Stellungnahme zur elektromagnetischen Verträglichkeit, das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und zur FFH-Ausnahmeprüfung für das Natura-2000-Ge-

biet Stellmoorer Tunnel/Höltigbaum sowie die Untersuchung der Verschattungssituation durch die geplanten Lärmschutzwände.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach **bis zum 23. Dezember 2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg), bei dem Bezirksamt Wandsbek, im Rathaus der Stadt Norderstedt oder bei der Amtsverwaltung Itzstedt erhoben beziehungsweise vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der Anhörungsbehörde oder einer der vorstehend genannten auslegenden Dienststellen. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen gegen den Plan, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (§ 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und § 7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 VwVfG).

Nach § 18a Nummer 1 AEG kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen im Sinne von § 9 UVPG a. F. sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben,

Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger, in der Regionalausgabe Norderstedt des Hamburger Abendblatts und auf der Internetseite der Amtsverwaltung Itzstedt bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabensträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Ein Beteiligter kann zum Erörterungstermin mit einem Beistand erscheinen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 7 VwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 UVP a. F. entsprechend (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UVP a. F.).

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin, durch die Bestellung eines Vertreters oder durch die Hinzuziehung eines Beistands entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Absatz 2 VwVfG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (vgl. § 19 Absatz 1 AEG).

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter den Adressen

<https://www.hamburg.de/bwvi/np-planfeststellungsverfahren/>  
und

<https://www.uvp-portal.de/>

veröffentlicht werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Verarbeitung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewonnenen personenbezogenen Daten um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung handelt. Weitere Hinweise können der Internetseite der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation unter

[https://fhhportal.ondataport.de/websites/0032/Organisation/Documents/Datenschutzerklärung%20und%20Allgemeines\\_Informationsblatt\\_Art\\_12%20bis%202014\\_DS-GVO-BWVI.pdf](https://fhhportal.ondataport.de/websites/0032/Organisation/Documents/Datenschutzerklärung%20und%20Allgemeines_Informationsblatt_Art_12%20bis%202014_DS-GVO-BWVI.pdf)

entnommen werden.

Hamburg, den 1. November 2019

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
– Anhörungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 1524

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) – Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis –**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, hat am 26. September 2019 der Firma HME Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwertungs mbH, Andreas-Meyer-Straße 39, 22113 Hamburg, die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlagen zur Abfallverwertung auf dem Grundstück Andreas-Meyer-Straße 37 in 22113 Hamburg, Gemarkung Billbrook, Flurstück 1942, erteilt.

Die Zulassungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung gemäß § 2 Absatz 1 IZÜV für die Gewässerbenutzung vorliegen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Zulassungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

### **Wasserrechtliche Zulassung: Wasserrechtliche Erlaubnis Nummer 9 AI 93**

Gemäß den §§ 8, 10, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und in Verbindung mit dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) wird die Wasserrechtliche Erlaubnis Nummer 9 AI 93 vom 27. Mai 2014 mit den erfolgten Änderungsbescheiden auf Antrag der HME Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwertungs mbH nach Abschluss der Sanierungsarbeiten durch die neue Wasserrechtliche Erlaubnis Nummer 9 AI 93 ersetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

### **Weitere Bestimmungen in der Zulassung**

Im Zulassungsbescheid hat die Zulassungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen u.a. zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Entnahme von Oberflächenwasser, Einleitung von Abwasser, Selbstüberwachung sowie Entnahme- und Einleitungsstellen festgelegt.

**Auslegung:**

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 4. November 2019 bis einschließlich 15. November 2019 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.306, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/4260014/genuehmigung-ied/>

eingesehen werden.

Hamburg, den 23. Oktober 2019

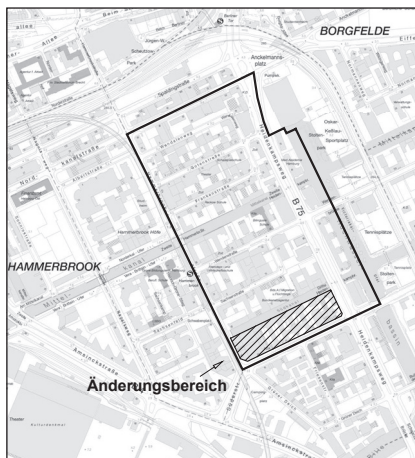
**Die Behörde für Umwelt und Energie  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1526

## Öffentliche Auslegung des Bauleitplan-Entwurfs Hammerbrook 13

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) erneut öffentlich auszulegen:

Hammerbrook 13



Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Hammerbrookstraße – Nordkanalstraße, über das Flurstück 454 (Anckelmannsplatz) der Gemarkung Borgfelde – Heidenkampsweg – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2010, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2220 (Hochwasserbassin), über das Flurstück 2220 (Hochwasserbassin) der Gemarkung St. Georg-Süd – Süderstraße.

Ziel des Bebauungsplan-Entwurfs Hammerbrook 13 ist es, altes Planrecht nach Baupolizeiverordnung durch Kerngebiete nach der Baunutzungsverordnung zu ersetzen. Damit wird Wohnen als planungsrechtliche Ausnahme im Kerngebiet zulässig. In Teilbereichen südlich der Nordkanalstraße und beiderseits des Heidenkampswegs wird das Wohnen weiterhin ausgeschlossen, da sich hier keine vor Immissionen geschützten und zum Wohnen geeigneten Bereiche befinden.

Nach der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 4. Juni 2018 bis 4. Juli 2018 stattfand, wurde das Bebauungsplange-

biet verkleinert. Der Bereich zwischen Süderstraße und Grüner Deich wurde aus dem Plangebiet herausgenommen. Die Bewältigung der planerischen Konflikte in diesem Bereich hinsichtlich der durch Gutachten ermittelten Geruchsbelastungen kann nur langfristig und in einem größeren Zusammenhang mit Einbeziehung der südlich angrenzenden Bereiche erfolgen.

Auf Grund aktueller gutachterlicher Erkenntnisse zur bestehenden Geruchsbelastung hat sich nach der ersten öffentlichen Auslegung herausgestellt, dass auch im Bereich zwischen Süderstraße und Südkanal das Wohnen als Ausnahme im Kerngebiet ausgeschlossen bleiben muss. Diese Änderung macht eine erneute öffentliche Auslegung für diesen Teilbereich erforderlich. Der betroffene Änderungsbereich ist im Lageplan schraffiert hervorgehoben.

Da nur ein Teilbereich des Bebauungsplan-Entwurfs geändert werden soll, wird gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wird gemäß § 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB verkürzt, da der Bebauungsplan-Entwurf nur unwesentlich geändert bzw. ergänzt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans Hammerbrook 13 (Textliche Festsetzungen mit Anlage, Begründung) wird in der Zeit vom 13. November 2019 bis zum 27. November 2019 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden an folgendem Ort öffentlich ausgelegt:

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, VII. Stock, Eingangsbereich Flügel B, Cafamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Die Auslegungsunterlagen des Bebauungsplan-Entwurfes können zusätzlich auch im Internet unter [www.hamburg.de/stadtplanung-mitte/](http://www.hamburg.de/stadtplanung-mitte/) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf sowie ergänzende Unterlagen, insbesondere die zum Bebauungsplan-Entwurf erstellten Gutachten, können im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „Hamburg-Service“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service sind unter folgender Adresse aufrufbar: [www.gateway.hamburg.de](http://www.gateway.hamburg.de)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Im Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Teilbereich des Bebauungsplan-Entwurfs bei der genannten Dienststelle schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 17. Oktober 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1527

**Planfeststellungsverfahren für die  
„Oberflächenentwässerung“, Beseitigung,  
Ausbau und Neubau von Gewässern  
II. Ordnung sowie Errichtung eines  
Pumpwerkes mit Mahlbussen im Plangebiet  
des Bebauungsplanes Finkenwerder 32  
– Auslegung des Plans sowie  
Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung –**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen LIG (Vorhabenträgerin), hat für das vorstehende Vorhaben bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde, dem Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde, die Planfeststellung gemäß § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) am 28. Januar 2019 beantragt.

Gemäß dem Bebauungsplan Finkenwerder 32 ist die Schaffung von Wohnraum vorgesehen. Die Realisierung von etwa 435 Wohneinheiten auf rund 35 ha erfordert die Neuordnung der Oberflächenentwässerung.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen, Gewässer II. Ordnung zu beseitigen, auszubauen und neuzubauen. Zusätzlich ist der Neubau eines Pumpwerkes einschließlich eines Mahlbusses notwendig, um die Oberflächenentwässerung sicherzustellen. Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereiches als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm) einhergehen.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Für das Vorhaben ist die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln gewesen (Nummern 13.18, 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP] in der alten Fassung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Scoping-Verfahrens am 23. August 2016 gültig war, in Verbindung mit Nummern 1.18, 1.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg [HmbUVP]). Als Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 1 HmbUVP in Verbindung mit §§ 3 a, b, c UVP). Im Folgenden beziehen sich alle Gesetzesbezüge auf die aktuelle Fassung des UVP und HmbUVG.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Hierfür zuständig ist die vorstehend bezeichnete Planfeststellungsbehörde.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVP vom **11. November 2019 bis zum 12. Dezember 2019** in den Öffnungszeiten montags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs geschlossen,

donnerstags 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Kundenservice des Fachamtes Bauprüfung im V. Obergeschoss, Flurbereich C im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, öffentlich aus.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVP, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Antrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Artenschutzrechtliches Gutachten,
- Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer UVP-VP gemäß Anlage 2 zu § 3 c HmbUVP,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Umweltverträglichkeitsstudie,
- allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 UVP,
- wassertechnische Berechnungen,
- Lärmgutachten,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Baustellenverkehr „Logistik“,
- Nachweis gemäß Merkblatt ATV-DVGW-M 153,
- Baumfällantrag,
- Baugrundbeurteilung für die Planfeststellungsunterlage zur Oberflächenentwässerung im Rahmen der Erschließung Finkenwerder 32.

Der Antrag auf Planfeststellung vom 28. Januar 2019 wurde durch den vom Vorhabenträger gestellten Ergänzungsantrag vom 14. Oktober 2019 ergänzt. Die Ergänzung erfolgte aus nachfolgenden Gründen:

- Ergänzung der Anlage „Artnachweis von *Misgumus fossilis* 2019“,
- Ergänzung der hydraulischen Berechnung,
- Differenzierung von Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde,
- ausführlichere Darstellung der Alternativprüfung zum Oberflächenpumpwerk,
- Anpassung der Umweltverträglichkeitsstudie.

Die Unterlagen hierzu sind in den ausliegenden Planunterlagen enthalten.

#### **Einwendungen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (vgl. § 73 Absatz 4 Satz 6 HmbVwVfG).

#### **Äußerungen nach § 21 UVP**

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich



nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (siehe oben).

Einwendungen und Äußerungen können demnach **bis zum 13. Januar 2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg) oder bei der Bauprüfung (Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, im V. Obergeschoss, Flurbereich C im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg) erhoben bzw. vorgebracht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs.

Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt. Fragen können innerhalb der Äußerungsfrist an die Planfeststellungsbehörde gerichtet werden.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, dem Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der

betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Äußerungen und die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse <https://www.hamburg.de/mitte/planfeststellungsverfahren> veröffentlicht werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG). Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse <https://www.uvp-portal.de/>. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Das Planfeststellungsverfahren wird zusätzlich zu der Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger auch über das Elbe-Wochenblatt, Lokalausgabe Süderelbe und die Zeitung „Der neue Ruf“ bekannt gemacht.

Hamburg, den 24. Oktober 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte  
– Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt  
Management des öffentlichen Raumes –  
Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde**

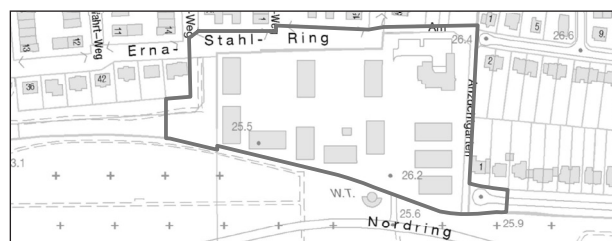
Amtl. Anz. S. 1528

## Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Ohlsdorf 30

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Ohlsdorf 30 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss N 5/19).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Ohlsdorf 30 liegt im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Ohlsdorf, Ortsteil 430, und wird wie folgt begrenzt:

Nord- und Westgrenzen des Flurstücks 1856 (Erna-Stahl-Ring), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1860 (Am Anzuchtgarten) der Gemarkung Ohlsdorf – Nordgrenze des Flurstücks 65 (Große Horst), über das Flurstück 65, Südgrenze des Flurstücks 65 der Gemarkung Klein Borstel – Südgrenzen der Flurstücke 1860 und 3747, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1855, über die Flurstücke 1855 und 1852, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 1852, über das Flurstück 1856 der Gemarkung Ohlsdorf.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Ohlsdorf 30 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neuen Wohnungsbau sowie eine öffentliche Wegeverbindung/Parkanlage geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Ohlsdorf 30 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung (öffentliche Plandiskussion) nach § 3 Absatz 1 BauGB hat stattgefunden. Nach der Feststellung des Bebauungsplans wird das Landschaftsprogramm berichtigt.

Hamburg, den 16. Oktober 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 1529

## Entwidmung von Teilflächen der Straße Am Baum im Bezirk Bergedorf

Es ist beabsichtigt, nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen das im

Lageplan rot gekennzeichnete Flurstück 595-1 der Gemarkung Bergedorf (etwa 65 m<sup>2</sup>), belegen an der Straße Am Baum in Höhe der Hausnummer 6 im Bezirk Bergedorf, zu entwidmen.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 18. Oktober 2019

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 1530

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

#### Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist frühestens zum 1. Januar 2020 folgender Kehrbezirk mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

**Bezirksamtsbereich Wandsbek: KB HH Nr. 507**

Diese Ausschreibung mit der Nummer **DK-I-381/19** endet am 12. November 2019 um 9.30 Uhr. Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf

[http://www.hamburg.de/bauleistungen/  
5796074/bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/)

Hamburg, den 23. Oktober 2019

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Amtl. Anz. S. 960

### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 011-19 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung und Umbau für Schulneugründung,  
Schwenckestraße 91 in 20259 Hamburg

Baufauftrag: Pfosten-Riegel-Fassade

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 289.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Februar 2020 bis Mai 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

14. November 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2019

**Die Finanzbehörde**

961

**Offenes Verfahren**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 109-19 CR**  
 Verfahrensart: Offenes Verfahren  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Ersatzneubau Geschwister-Scholl STS mit Dreifeld-  
 sporthalle, Glückstädter Weg 70-73 in 22549 Hamburg  
 Bauauftrag: Dachabdichtung  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.158.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung  
 (ca. Januar 2020) bis ca. Mai 2020  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 15. November 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
 ten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
 „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2019

**Die Finanzbehörde**

962

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 268-19 LG**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Innensanierung des Hauptgebäudes,  
 Timmerloh 27-29 in 22417 Hamburg  
 Bauauftrag: Rohbau  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 155.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn ca. Februar 2020, Fertigstellung ca. Mai 2021  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 8. November 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
 ten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
 „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2019

**Die Finanzbehörde**

963

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 269-19 IE**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Innensanierung Hauptgebäude,  
 Timmerloh 27-29 in 22417 Hamburg  
 Bauauftrag: Baureinigung  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 35.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Juli 2020 bis Juli 2021  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 8. November 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

1532

Freitag, den 1. November 2019

Amtl. Anz. Nr. 86

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2019

Die Finanzbehörde

964

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung

717 K 14/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 9. Januar 2020, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlersstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Meiendorf. Gemarkung Meiendorf, Flurstück 1201, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Zellerstraße 11, 1.292 m<sup>2</sup>, Blatt 3322 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilien-Fertighaus, Baujahr um 1962, bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 79 m<sup>2</sup>. Beheizung vermutlich über Gaszentralheizung. Unterdurchschnittlicher Modernisierungsgrad. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Die Nutzung erfolgt vermutlich durch den Verfahrensschuldner.

Verkehrswert: 650.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 303, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 29 10/- 29 11/- 21 50/- 29 05.

Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. November 2019

Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek

Abteilung 717

965

### Aufgebot

420 II 9/19. Die Beteiligten 1. Frau Silke Martina Hansmann, geboren am 11. Oktober 1963, wohnhaft: Eichenhagen 15, 21435 Stelle; 2. Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg (HRB 25539), Ruhrstraße 126, 22761 Hamburg; Bevollmächtigter: Notar Dr. Markus Perz, Neuer Wall 55, 20354 Hamburg, haben beantragt, den Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 17468779 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Allermöhe Blatt 2763 in Abteilung III unter der Nummer 6 –sechs– für die Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg (HRB 25539), Ruhrstraße 126, 22761 Hamburg, eingetragene Grundschuld von 125.000,- Euro (Einhundertfünfundzwanzigtausend 00/100 Euro) nebst 8%-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz jährlich, für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211, spätestens bis 31. Januar 2020 (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Hamburg, den 22. Oktober 2019

Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf

Abteilung 420

966